

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VU 1/07 B

L 7 VU 35/02 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 (3) VU 175/98 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 23. November 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin weder Anspruch auf Versorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) noch nach dem Häftlingshilfegesetz (jeweils in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz) hat, weil die von ihr geltend gemachten Gesundheitsstörungen ("Karzinomerkkrankung, Migräneleiden und Anpassungsstörung") - soweit sie vorlägen - nicht wahrscheinliche Folgen rechtsstaatswidriger Haft in der DDR seien und auch die Voraussetzungen für eine "Kann-Versorgung" nicht gegeben seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargetan und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Zunächst beruft die Klägerin sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die erste von der Klägerin für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage lautet:

Ist die Voraussetzung für eine Kann-Versorgung gemäß den Anhaltspunkten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS; richtig jetzt: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) zur gutachterlichen Beurteilung bei Einwirkung mehrerer Karzinogene nur dann erfüllt, wenn jede Einwirkung für sich ausreichend ist, gegenüber dem allgemeinen Risiko, an Krebs zu erkranken, wesentliche Bedeutung zu haben, oder reicht, dass sich diese Bedeutung aus dem Zusammenwirken mehrerer karzinogener Wirkungen ergibt, die für sich genommen diese Bedeutung nicht haben?



- 7 Aus der Beschwerdebegründung wird nicht deutlich, weshalb diese Frage überhaupt umstritten sein könnte, sodass sie - höchstrichterlich - im angestrebten Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP, Ausgabe 2005) sprechen in Nr 142 von "der Einwirkung von für den entsprechenden Tumor bekannten karzinogenen Substanzen". Die Klägerin hat keinen Anhalt dafür genannt, dass damit die Wirkung nur jeder einzelnen dieser Substanzen für sich gemeint und ein Verbot ausgesprochen sein könnte, den möglicherweise gesteigerten Effekt zusammenwirkender Noxen zu berücksichtigen (vgl zur Synkanzerogenese allgemein GMBI 2007, 475, 477).
- 8 Die zweite von der Klägerin für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage lautet:
Enthalten die AHP eine abschließende Regelung hinsichtlich der nach § 21 Abs 5 Satz 2 StrRehaG erforderlichen Zustimmung zur Anerkennung des Krebsleidens im Rahmen einer Kann-Versorgung oder bleibt, wenn die unter Nr 142 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, noch Raum für eine Zustimmung im Einzelfall?
- 9 Auch hier ist der Klärungsbedarf nicht hinreichend dargelegt. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG fehlt. Das BSG hat bereits entschieden, dass eine Kann-Leistung zu versagen ist, "wenn nach dem festgestellten Sachverhalt die in den AHP aufgeführten Voraussetzungen für die Zustimmung nicht vorliegen. Denn die AHP für die Begutachtung der einzelnen Krankheiten sind in Verbindung mit der allgemeinen Zustimmung lückenlos. Sie enthalten nicht nur die Festlegung des BMA, wann die Zustimmung erteilt wird, sondern auch die Festlegung, wann sie nicht erteilt wird" (BSGE 73, 190, 192 = SozR 3-3200 § 81 Nr 9). Die Klägerin meint, dieser Rechtssatz, der vom BSG im Zusammenhang mit der zur Kann-Versorgung bei Multipler Sklerose (MS) allgemein erteilten Zustimmung aufgestellt worden ist, gelte für die hier umstrittene allgemein erteilte Zustimmung zur Kann-Versorgung bei Malignomen - wegen der Vielzahl möglicher Ursachen (vgl zur Kanzerogenese allgemein GMBI aaO 476) - nicht. Sie hat aber nicht dargelegt, dass die Zahl möglicher Ursachen bei MS geringer als bei Malignomen ist, obwohl nach Nr 64 der AHP in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit darüber besteht, ob es sich bei MS um eine Infektionskrankheit oder um ein neuroallergisches, auf einer Immunreaktion beruhendes Krankheitsgeschehen handelt und zusätzlich umstritten ist, welche Bedeutung endogenen Faktoren zukommt. Ebenso wenig hat die Klägerin aufgezeigt, weshalb die Reichweite allgemein erteilter Zustimmungen vom Grad der Ungewissheit abhängen soll, die in der medizinischen Wissenschaft über die Ätiologie der Krankheit herrscht.
- 10 Die Klägerin macht außerdem geltend, das Berufungsgericht habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt.
- 11 Hierzu muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte



Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.

- 12 Sie hat zwar einen umfangreichen, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten und dort protokollierten Beweisantrag bezeichnet. Soweit er die als Schädigungsfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen "Migräneleiden und Anpassungsstörung" betrifft, fehlt bereits jeder weitere der oben genannten Begründungsschritte.
- 13 Soweit der Beweisantrag die Gesundheitsstörung "Karzinomleiden" betrifft und nach der Beschwerdebegründung darauf zielt, die möglicherweise gesteigerte Wirkung mehrerer zugleich vorliegender Noxen zu ermitteln, hat die Klägerin schon die Rechtsauffassung des LSG nicht dargestellt, nach der es auf den Beweisantrag hin weiter hätte ermitteln müssen. Folgt man der Beschwerdebegründung zur grundsätzlichen Bedeutung, so könnte das LSG gerade davon ausgegangen sein, es habe nur die isolierte Wirkung jeder einzelnen Noxe zu prüfen gehabt.
- 14 Im Übrigen hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, ihren Beweisanträgen zu folgen.
- 15 Was die Lebensumstände und Arbeitsbedingungen während der rechtsstaatswidrigen Haft angeht, hat das LSG sie so wie von der Klägerin geschildert seiner Entscheidung zu Grunde gelegt (bei dem Wort "nicht" auf S 21 Abs 3 Zeile 6 des Ausdrucks handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler). Die Klägerin hat nicht dargelegt, warum sich das LSG hätte veranlasst sehen müssen, in diese Richtung weiter zu ermitteln.
- 16 Was die bei der Gefangenearbeit verwendeten, möglicherweise karzinogenen Stoffe anbelangt, hat das LSG eine Auskunft der zuständigen Berufsgenossenschaft eingeholt, die zu arbeitstechnischen Einzelheiten auf Auskünften des für die Elektromotorenfertigung in der Strafanstalt zuständigen Mitarbeiters des Elektromotorenwerkes G. beruht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass und welche Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen danach noch verblieben seien. Was die Erkenntnisse über einen möglichen Zusammenhang zwischen bestimmten äußeren Einwirkungen und Brustkrebserkrankungen anbelangt, hat das LSG eine Auskunft des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften eingeholt, wonach es keine gesicherten epidemiologischen Erkenntnisse gibt, die eine Überhäufung dieser Krankheit in be-



stimmten Personengruppen belegen. Darüber hinaus seien auch keine gesicherten Erkenntnisse über die generelle Geeignetheit einer Berufsnixe zur Verursachung von Brustkrebs bekannt. Auch insoweit hat die Klägerin - für das LSG erkennbar - verbliebene Ermittlungslücken nicht aufgezeigt.

- 17 Was die jetzt von der Klägerin behaupteten Erkenntnisse der Professoren Dr. F. und Dr. S. über einen Zusammenhang zwischen der Einnahme von Oral-Turinabol und Brustkrebs angeht, fehlt es an Ausführungen dazu, dass die Klägerin diese Behauptungen bereits im Berufungsverfahren aufgestellt habe, um das LSG zu einer entsprechenden weiteren Sachverhaltsaufklärung zu bewegen.
- 18 Schließlich hat die Klägerin nicht deutlich gemacht, sie habe dem LSG gegenüber gezielt den Umstand unter Beweis gestellt, dass gerade ein Zusammenwirken der diskutierten Haftbedingungen zu der erforderlichen Erhöhung des Krebsrisikos geführt habe. Ebenso wenig hat sie aufgezeigt, aus welchen dem LSG zugänglichen Erkenntnissen sich ein weiterer Ermittlungsbedarf zu dieser Frage ergeben soll.
- 19 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

